

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eifeler Netzwerk für Familien“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Simmerath und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Jugend- und Familienhilfe, Bildung und Erziehung, Förderung kultureller Betätigungen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Steigerung der sozialen Kompetenz sozial und/oder finanziell schwacher Familien.
Ziel des Vereins ist es, im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe über entsprechende Förderungen im Bereich Bildung und Erziehung die Ressourcen der Familie bzw. einzelner Familienmitglieder zu erweitern.
Wir beabsichtigen, das Selbstwertgefühl der Menschen zu steigern indem wir versuchen, ihre soziale Situation zu verbessern, ihnen Begegnungen und Kontakte zur Selbsthilfe zu ermöglichen.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Monschauer Tafel, Trierer Str. 240, 52156 Monschau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Es werden

Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung; ebenso wie über eine kostenlose Mitgliedschaft für bedürftige Personen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.a freiwilligen Austritt, der nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen kann und vorher schriftlich angemeldet werden muss.
 - 5.1.b Tod des Mitgliedes.
 - 5.1.c Streichung aus der Mitgliedsliste, wenn ohne Grund der im Voraus zu zahlende Jahresbeitrag oder die zugesagte Spende nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres bezahlt wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung haben sie das Recht, Anträge zu stellen. Das Stimmrecht steht jedem Mitglied zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.2. Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen.

§ 7 Beiträge / Spenden

- 7.1 Beiträge / Spenden werden auf das Konto mit IBAN: **DE50 3905 0000 1072 4048 15 bei der Sparkasse Aachen, BIC: AACSD33DOT** eingezahlt / eingezogen. Beiträge/Spenden werden Anfang August eines jeden Jahres fällig/abgebucht; im Gründungsjahr im Dezember.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1. Organe des Vereins sind:
 - 8.1.a Der Vorstand
 - 8.1.b Der Beirat
 - 8.1.c Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26/2 BGB besteht aus den 1. Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Im Gründungsjahr wird der 2. Vorsitzende nur für 1 Jahr gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar ist nur ein Vereinsmitglied.

3. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 9.3.a Vereinsleitung
 - 9.3.b Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - 9.3.c Einberufung der Mitgliederversammlung
- 9.4. Dem Vorstand obliegt die Kontrolle der Ein-/Ausgaben.
5. Der Vorstand kann Beisitzer berufen.
- 9.6. Der Vorstand kann Beiräte einsetzen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1. a Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand über eine Veröffentlichung in der lokalen Presse (Eifeler Nachrichten, Eifeler Volkszeitung, Monschauer Wochenspiegel) oder per schriftlicher Einladung an jedes Mitglied (per Post oder Email) 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

10.1.b Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

10.3. a die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

10.3. b die Entlastung und Wahl des Vorstandes

10.3. c die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Im Übrigen beschließt sie Empfehlungen an den Vorstand.

4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei:

10.4. a Änderung der Satzung

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.